

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0556/2024
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 19.03.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.04.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	25.04.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

Betreff:

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG);
hier: Änderung der Ergänzenden Vereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen Landkreis
Mainz-Bingen und Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.04.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 11.04.2024

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt die Änderungen und redaktionellen Anpassungen sowie die Aktualisierung der zugehörigen Anlage der ergänzenden Vereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Bereits zur Vorbereitung der Direktvergabe der ÖPNV-Verkehrsdienstleistung an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) hat der Stadtrat beschlossen (siehe BV 0063/2020), dass auch mit dem Landkreis Mainz-Bingen eine sog. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Bestellbefugnis geschlossen werden soll. Nach Genehmigung der Zweckvereinbarung sowie der ergänzenden Vereinbarung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wurde diese entsprechend öffentlich bekanntgegeben und ist seit dem 27.06.2020 wirksam. Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung war auch zwingende Grundlage für die EU-weite Vorabbekanntmachung zum öDA, welche fristgerecht am 02.07.2020 auf der EU-Plattform erfolgte.

Somit waren die Voraussetzungen gegeben, damit der Mainzer Stadtrat am 28.04.2021 (siehe BV 0542/2021) die MVG mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im Gebiet der Stadt Mainz betrauen konnte. Seit dem 07.07.2021 ist der öDA mit der Umsetzung der Weisungskette (Beschlussfassung Gesellschafter MVG mbH) formaljuristisch wirksam. Die öDA-Verkehrsleistung wird seit dem 01.01.2022 von der MVG mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren erbracht.

Aufgrund der langen Laufzeit und der sich kontinuierlich fortentwickelnden Rahmenbedingungen war schon bei der Betrauung im Jahr 2021 abzusehen, dass die Linienverläufe und das Mengengerüst der Fahrten bei Bedarf angepasst werden müssen. Um zu vermeiden, dass die o.g. Zweckvereinbarung dann regelmäßig in einem aufwändigen Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren mit der ADD aktualisiert werden muss, hatte sich die Stadt Mainz dazu entschieden, kleinere Anpassungen, die sich in einem Rahmen von +/- 8% des ursprünglichen Fahrplankilometer bewegen, in einer so genannten „ergänzenden Vereinbarung“ festzuschreiben. Hierzu bedarf es lediglich der Zustimmung der Gremien der betroffenen Gebietskörperschaften. Dieses im öDA verankerte Vorgehen ist vom juristischen Fachgutachter, der die Stadt Mainz bei der Erarbeitung des öDA beriet, bestätigt worden.

Der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz streben nun an, die Linie 69 als Gemeinschaftskonzession bei der Genehmigungsbehörde Landesbetrieb Mobilität (LBM) zu beantragen. Grund ist, dass damit unterjährig flexibler auf sich ändernde Verkehrs- und Angebotssituationen reagiert werden kann. Die Verkehrsleistung auf dieser Stadt-Umland-Linie kann künftig situativ besser verteilt werden. Insbesondere im Hinblick auf den weiterhin bestehenden Fachkräftemangel im Bereich „Fahrpersonal“ können so Synergien genutzt werden. Für die Umsetzung müssen die rechtssicheren Voraussetzungen gemäß den oben ausgeführten Anforderungen geschaffen werden.

2. Lösung

Die zwischen Landkreis Mainz-Bingen und Stadt Mainz abgeschlossene ergänzende Vereinbarung ist entsprechend anzupassen. Die Überarbeitung wird gleichzeitig dazu genutzt, die ergänzende Vereinbarung aus dem Jahr 2020 in Hinblick auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren. So wurde u.a. Mitte Oktober 2022 mit der Betriebsaufnahme der Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH (KRN) das ÖPNV-Konzept des Landkreises umgesetzt, welches auch die zwischen Landkreis und Stadt Mainz ein- und ausbrechenden regionalen Busverkehre beinhaltet. Die notwendigen Änderungen sowie redaktionellen Anpassungen sind in Anlage 1 dieser Beschlussvorlage zu entnehmen und betreffen folgende Punkte:

- § 1 (1): Ergänzung Linie 69 sowie Aktualisierung der Linien

- § 1 (1a): Ergänzung der regionalen Buslinien der KRN, welche im Rahmen des sog. ÖPNV-Konzeptes des Landkreis Mainz-Bingen seit 17.10.2022 umgesetzt werden.
- § 1 (2): Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (hier: alter Sachstand gelöscht sowie Aktualisierung der Liniensteckbriefe (Anlage 2 dieser Beschlussvorlage))
- § 4: Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (hier: Fortschreibung Saldierung/Entschädigung i.V.m Aufgabendelegation)

Alle weiteren Anpassungen sind redaktioneller Art.

3. Alternativen

Keine. Ohne Anpassung der Ergänzenden Vereinbarung zur Zweckvereinbarung fehlt die rechtssichere Grundlage zur Übertragung der Bestellbefugnisse und somit zur Beantragung einer Gemeinschaftskonzession durch die beiden kommunalen Verkehrsunternehmen KRN und MVG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Landesbetrieb Mobilität (LBM).

4. Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten, die den städtischen Haushalt belasten.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

6. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das Vorhaben wirkt sich auf eine umweltverträgliche Mobilität fördernd aus. So wird eine rechtssichere Betrauung der MVG mbH durch die Stadt Mainz bzw. Abwicklung des öDA gewährleistet und damit ein attraktives ÖPNV-Angebot – auch über die Stadtgrenzen hinaus – sichergestellt.

Finanzierung